

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfelde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2025 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

in 2025

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.343.400	1.252.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.396.300	1.390.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-52.900	-138.100
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.297.700	1.207.000
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.281.900	1.276.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	15.800	-69.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	59.000	373.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.700	501.700
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.300	-127.800

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2025 von bisher 129.700 EUR auf 120.700 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2025		
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)		von bisher 193 v. H.	auf 193 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		von bisher 240 v. H.	auf 240 v. H.
2. Gewerbesteuer		von bisher 362 v. H.	auf 362 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2025 1,45 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleibt unverändert. (VzÄ)

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich			
1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2025	von bisher auf voraussichtlich	62.735,00 EUR 310.842,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025	von bisher auf voraussichtlich	1.154.093,00 EUR 1.404.493,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	von bisher aus voraussichtlich	3.694.826,33 EUR 3.578.526,33 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes –ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Bad Dobruša 25.11.25
Ort, Datum



S. Bruhn
Bürgermeister
Bruhn

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.11.25 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 26.11.25 bis 10.12.25 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Bad Doberan, den 25.11.25

S. L.

(Unterschrift)
Bürgermeister Bruhn

Tag des Aushangs:

25.11.25

Tag der Abnahme:

Unterschrift